

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer
der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und
Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung
Afrikas (African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth
Vom 25. März 2004
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 27. September 2007**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Prüfungskommission
 - § 3 Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung und Prüfungstermine
 - § 4 Fachprüfungsbeauftragter
 - § 5 Prüfer
 - § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 7 Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Hausarbeiten
 - § 9 Prüfungsnoten
 - § 10 Bestehen der Prüfung
 - § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 15 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
 - § 17 In-Kraft-Treten
- Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studierende, die mit dem Kombinationsfach Kunst und Literatur in Afrika

oder Geschichte und Religionen in Afrika

oder Sprache

oder Geographische Entwicklungsforschung in Afrika (African Development Studies in Geography)

oder Kultur und Gesellschaft Afrikas

in den Bachelorstudiengängen Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas oder Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im jeweils gewählten Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Ordnung ab. ²Für das Kombinationsfach Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 325) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Recht in Afrika“. ³Für das Kombinationsfach Wirtschaft gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826) in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung“. ⁴Im übrigen gelten für die Organisation, Durchführung und Bewertung der Prüfungen für das Kombinationsfach Recht in Afrika sowie Wirtschaft die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Hauptfach). ²Sie ist für die organisatorische Durchführung der Prüfungen in den Kombinationsfächern der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas oder Geographische Entwicklungsforschung

Afrikas (African Development Studies in Geography) zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 3

Zeitpunkt der Kombinationsfachprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4

Fachprüfungsbeauftragter

¹Vom Fachbereich des entsprechenden Kombinationsfaches (bzw. von den Fachbereichen, sofern mehrere Fachbereiche beteiligt sind) wird ein Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Fakultätsräte bestellt. ²Dieser ist der jeweilige in die Prüfungskommission gewählte Kombinationsfachvertreter.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in Studiengängen mit gleichen oder vergleichbaren Kombinationsfächern an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik

Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsbeauftragten. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7 Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden mindestens 45minütig und höchstens 120minütig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Fachprüfungsbeauftragte im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit

durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Fachprüfungsbeauftragten bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von dem jeweiligen Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Fachprüfungsbeauftragte einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Sie sollen ca. 15 bis 30 Minuten dauern. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 8

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit

Ausgabe des Themas an den Studierenden. ⁶Das Thema der Hausarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten Fachprüfungsbeauftragte nach Anhörung des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 9 fest. ²Das korrigierte Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 9 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Aus allen Prüfungsleistungen wird eine Fachnote für das Kombinationsfach gebildet. ²Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. ³Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

⁴Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note in jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle 14 Leistungspunkte gemäß dem Anhang des jeweils gewählten Kombinationsfaches erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Fachnote gemäß § 9 Abs. 2 wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Weitere Wiederholungen sind dann zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungen im Kombinationsfach die Schranke von 7 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nicht-Bestehen beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der Fachprüfungsbeauftragte.

⁵Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (2) ¹Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft der Fachprüfungsbeauftragte. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Fachprüfungsbeauftragte.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsbeauftragte nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.*)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

KOMBINATIONSFÄCHER: Lehrveranstaltungen¹

N1 Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)

N1: Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography)	SWS (ges.30)	LP	Teilprüfungsrelevanz und Prüfungsleistung (ges. 10 LP*)
Modul A „Die natürliche Umwelt Afrikas“			
AA1 Vorlesung: Grundlagen der Bodenkunde	1	1(+2)	Klausur (alt. zu AB1)
AA2 Übung: Grundlagen der Bodenkunde	1	1	
AA3 Vorlesung: Böden und Landnutzung der Tropen und Subtropen	2	2	
AB1 Vorlesung: Allgemeine Biogeographie	2	1+2	Klausur (alt. zu AA1)
AB2 Seminar: Landnutzungsveränderungen	2	4	
AC3 Seminar: Ausgewählte Aspekte der Vegetation	2	2	
Modul BA „Agrargeographie und Geographie des ländlichen Raums“			
BA1 Vorlesung: Agrargeographie	2	3	Klausur
BA2 Seminar: Lebensformen, natürliche Umwelt und Vulnerabilität	2	4	
BA3 Seminar: Formen des internationalen Tourismus in Afrika	2	4	
Modul BB „Bevölkerungs-, Stadt- u. Wirtschaftsgeographie“			
BB1 Vorlesung: Urbanisierung	2	4	Hausarbeit (zwei aus BB1, BB2 und BB4)
BB2 Seminar: Urban Management	2	4	Hausarbeit (zwei aus BB1, BB2 und BB4)
BB3 Vorlesung: Bevölkerungsgeographie	2	2	
BB4 Seminar: Wirtschaftsgeographie Afrikas	2	4	Hausarbeit (zwei aus BB1, BB2 und BB4)
Modul BC „Grundlagen und Angewandte Geographie“			
BC1 Vorlesung: Einführung in die Anthropogeographie	2	3	Klausur
BC2 Seminar: Politische Geographie	2	4	
Modul C „Kartographie“			
CB1 Übung: Thematische Kartographie	2	3	
	30	48	

* Pro Prüfungsleistung gibt es 2 Leistungspunkte, die in der Spalte „LP“ beinhaltet sind. Prüfungsleistungen für Seminare werden für eine schriftliche Hausarbeit vergeben. Prüfungsleistungen für Vorlesungen und Übungen werden für eine bestandene Klausur vergeben, die gegebenenfalls durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden kann.

N2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)

N2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)

Für das Kombinationsfach Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Recht in Afrika“.

N3 Wirtschaft

N3 Wirtschaft

Für das Kombinationsfach Wirtschaft gilt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung mit eingeschränkter Wahlmöglichkeit für den Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und wirtschaftliche Entwicklung“.

N 4 Kunst und Literatur in Afrika

N 4 Kunst und Literatur in Afrika	SWS und entspr. LP (ges. 30)	Prüfungsleistung und entspr. LP (ges. 14)	
Modul A „Grundlagen“	16		
A1 Vorlesung: Kunst in Afrika	2	Klausur	2LP
A2 Übung/Seminar Introduction to Postcolonial Literatures oder Lektürekurs	2	Klausur	2LP
A3 Übungen/Seminare zu Geschichte der afrikanischen Kunst/Literatur, Interpretation und Deutung u. populärer Kunst und Alltagskultur	6	Hausarbeit	2LP
A4 Übungen/Seminare aus folgenden Bereichen: Anthropologie u. Ethnologie der Medien	4	Hausarbeit	2LP
A5 Übungen: Dokumentation afrikanischer Kunst / Populäre Kunst und Alltagskultur	2		
Modul B „Gesellschaftliche Einbettung und kultureller Sinn“	14		
B1 Seminare aus folgenden Themenbereichen: Institutionen: Museen, Kulturzentren, Kulturinstitute in Afrika; Kunstmarkt; Denkmalschutz in Afrika	6	Hausarbeit	2LP
B2 Seminare aus folgenden Themenbereichen: kulturelle Produktionsbedingungen; Publikum und Kritik; Afrikanische Künstler und Schriftsteller, Autorengruppe, literarische Region, themenorientierte oder Genre-orientierte Veranstaltung	6	Hausarbeit	2LP
B3 Hauptseminar aus Kunst und Literatur mit regionalem Afrika-Bezug	2	Hausarbeit	2LP

N5 Geschichte und Religionen in Afrika

N5 Geschichte und Religionen in Afrika	SWS und entspr. LP (ges. 30)	Prüfungsleistung und entspr. LP (ges. 14)	
Modul A „Geschichte Afrikas“	10		
A1 Geschichte Westafrikas in der Neuzeit u.U. Frühe Geschichte Westafrikas	Je 2 x 2	Klausur oder Hausarbeit	2LP
A2 Geschichte Ostafrikas in der Neuzeit u.U. Frühe Geschichte Ostafrikas	Je 2 x 2	Klausur oder Hausarbeit	2LP
A3 Afrika und die Welt u.U. Afrika und seine Umwelt in der Antike	2		
Modul B „Islamwissenschaft“	10		
B1 Einführung in die Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islams und Theoretische Ansätze zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit islamischen Gesellschaften	Je 2 x 2	Klausur oder Hausarbeit	2LP
B2 Ausbreitung und Formen des Islams in Afrika I und II	4	Klausur	2LP
B3 Einführung in das Heilige islamische Recht oder eine andere islamwissenschaftliche Veranstaltung mit Bezug zu Afrika	2		
Modul C „Religionswissenschaft“	10		
C1 Afrikanische traditionelle Religionen in der Gegenwart	Je 2 x 2	Hausarbeit	2LP
C2 Afrikanische Religionsgemeinschaften in der Diaspora	2	Hausarbeit	2LP
C3 Christentum im modernen Afrika	Je 2 x 2	Hausarbeit	2LP

N6 Sprache

	SWS	LP nach SWS	Prüfungsleistung	Zusätzliche LP
Sprachkurs Sprache 1	16*	16	Klausur	8
Sprachkurs Sprache 2	12*	12	Klausur	6
Ergänzende Veranstaltungen	2	2		

- Sprache 1: Afrikanische Sprache oder Arabisch
- Sprache 2: Afrikanische Sprache oder Arabisch oder europäische Fremdsprache (außer Englisch), vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch
- Ergänzende Veranstaltungen, wahlweise aus:
 - Einführung in die Afrikanistik,
 - Einführung in die Phonetik,
 - Klassifikation afrikanischer Sprachen,
 - Einführung in die Soziolinguistik,
 - Sprache und Denken,
 - Einführung in afrikanische Literaturen,
 - Landeskunde
 - oder entsprechende Veranstaltungen aus der Arabistik

* Eine Verringerung der SWS von Sprache 2 um höchstens 4 SWS zugunsten einer Erhöhung der SWS von Sprache 1 auf 18 bzw. 20 SWS ist möglich.

N7 Kultur und Gesellschaft Afrikas I

N7 Kultur und Gesellschaft Afrikas	SWS und entspr. LP (ges. 30)	Prüfungsleistung und entspr. LP (ges. 14)	
Modul A „Ethnologie“	10		
A1 Einführung in die Ethnologie	2	Klausur	2LP
A2 Entwicklungsethnologie	2	Hausarbeit	2LP
A3/A4 Afrikabezogene Lehrveranstaltungen	Je 2 x 2	Hausarbeit	2LP
A5 Proseminar Ethnologie: Auswahl aus Religion, Politik, Verwandtschaft, Wirtschaft	2		
Modul B „Entwicklungssoziologie“	10		
B1 Einführung in die allgemeine Soziologie	2		
B2 Grundkurs Entwicklungssoziologie	2		
B3 Grundkurs Entwicklungspolitik	2		
B4 Seminar: Soziologie Afrikas (evt. englisch) oder B5 Soziologie der Entwicklungspolitik (evt. englisch)	2	Hausarbeit	2LP
B8 Länderseminar (Afrika)	2	Hausarbeit	2LP
Modul C „Afrikanische Kulturstudien“	10		
C1 Vorlesung zur Geschichte Afrikas (siehe N5 A1-A3); vorzugsweise Afrika und die Welt (siehe N5 A3)	2		
C2 Seminar zur Geschichte Afrikas (siehe N5 A1-A3); vorzugsweise Afrika und die Welt (siehe N5 A3)	2	Klausur oder Hausarbeit	2LP
C3 Die Sprachen Afrikas	2		
C4 Religionen in Afrika (siehe N5 B1-B3; C1-C3)	2	Klausur oder Hausarbeit	2LP
C5 Sprachsoziologisches Proseminar oder Vorlesung: Geschichte Afrikas (siehe N5 A1-A3) oder weitere Veranstaltungen zu Religionen in Afrika (siehe N5 B1-B3; C1-C3)	2		

¹ Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen bezieht sich auf die Auflistung im Hauptfach. Da im Kombinationsfach weniger Lehrveranstaltungen angeboten werden als im Hauptfach, sind die Lehrveranstaltungen nicht durchgängig nummeriert.